



Beitrags- und Gebührenordnung

Fassung vom 05. September 2020

Mitgliedsbeiträge und Gebühren des HaDiKo e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
MITGLIEDSBEITRÄGE	2
§ 1 Höhe der Beiträge	2
§ 2 Zahlungsmodalitäten	2
§ 3 Befreiung von Beiträgen	2
Abschnitt 2	
GEBÜHREN	2
§ 4 Gebührenfreiheit	2
§ 5 Verbrauchsmaterial	3
§ 6 Kautions	3
§ 7 Säumnisgebühren	3
§ 8 Becher	3
§ 8a Festlager	3
§ 9 Billard	4
§ 10 Virtual-Reality-Raum	4
§ 11 Waschmaschinenraum	4
<i>Unterabschnitt 1</i>	
<i>HaDiNet</i>	4
§ 12 Kurzzeitvertrag	4
§ 13 Langzeitvertrag	4
§ 14 Drittnutzung	4
§ 15 Drucker	4
§ 16 Telefon	5
§ 17 Kautionen	5

MITGLIEDSBEITRÄGE

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der Satzung beitragspflichtig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
 1. Aktive Mitglieder mindestens 3 € pro Monat
 2. Passive Mitglieder mindestens 5 € pro Halbjahr, bei unvollständigem Halbjahr durch Änderung der Art der Mitgliedschaft mindestens 1 € pro Monat
 3. Fördermitglieder (natürliche Personen) mindestens 5 € pro Halbjahr, bei unvollständigem Halbjahr durch Änderung der Art der Mitgliedschaft mindestens 1 € pro Monat
 4. Fördermitglieder (andere) mindestens 10 € pro Halbjahr

Für Ehrenmitglieder ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung freiwillig.

§ 2 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Werktag des jeweiligen Berechnungszeitraumes fällig, für Neumitglieder mit Eintritt in den Verein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat des Mitglieds vor, so sind die Beiträge im Voraus bar zu entrichten.

§ 3 Befreiung von Beiträgen

Bedürftige Mitglieder können auf Zeit von der Beitragspflicht befreit werden. Näheres regelt § 3 der Sozialordnung.

GEBÜHREN

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Für Vereinsmitglieder ist die Nutzung der Leihräume und -gegenstände und Dienstleistungen des Vereins in üblichem Umfang grundsätzlich kostenfrei, sofern im Folgenden keine gesonderten Gebühren ausgewiesen sind.
- (2) Art und Höhe der Gebühren legt der Vorstand in dieser Gebührenordnung fest.
- (3) Für Ehrenmitglieder ist die Zahlung von Gebühren freiwillig.
- (4) Bedürftige Mitglieder können auf Zeit von Gebühren befreit werden. Näheres regelt § 3 der Sozialordnung.
- (5) Der HaDiKo Veranstaltungen e.V., die Selbstverwaltungen der Wohnheime im Studentenwohnheim des KIT e.V.¹, der AStA des KIT, der Arbeitskreis Kultur und Kommunikation e.V., der Studentenzentrum Zähringerstraße 10 e.V. sowie der UStA Kasse e.V. erhalten auf die erhobenen Gebühren 100 % Rabatt.
- (6) Anderen studentischen oder studentennahen Organisationen, wie Fachschaften, Hochschulgruppen, Studentenwohnheimen und dem Entroipa e.V., kann auf die erhobenen Gebühren 50 % Rabatt gewährt werden.

¹Dies sind der Insterburg e.V., der Kolleg am Ring e.V. und das Hans-Freudenberg-Kolleg.

§ 5 Verbrauchsmaterial

Die Berechnung von Verbrauchsmaterial erfolgt nach den vor Ort aushängenden Preislisten. Sie entsprechen dem Herstellungs- oder Beschaffungspreis und werden auf den nächsten 50-Cent-Schritt aufgerundet.

§ 6 Kautio

- (1) Für geliehene Räume oder Gegenstände ist grundsätzlich eine Kautio von 50 € zu hinterlegen.
- (2) Handelt es sich um ein Leihobjekt von großem Wert oder Nachfrage, so beträgt die erhöhte Kautio 100 €.
- (3) Handelt es sich um ein Leihobjekt von geringem Wert und Nachfrage, so beträgt die verminderte Kautio 20 €.
- (4) Schadensersatz und Säumnisgebühren sind nicht auf die Höhe der Kautio beschränkt.
- (5) Kautionen werden nicht verzinst.
- (6) Organisationen nach § 4 Absatz 5 müssen keine Kautio hinterlegen.

§ 7 Säumnisgebühren

- (1) Gibt ein Mieter schuldhaft die entliehenen Gegenstände oder Räumlichkeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in voll funktionsfähigem, sauberem und ordentlichem Zustand, vollständig sowie mit allem Zubehör an den Verein zurück, so hat er bis zur Rückgabe eine Säumnisgebühr von 10 € pro begonnenem Tag Verspätung zu entrichten.
- (2) Hat der Mieter die Verspätung nicht zu verschulden, so ist er zum Nachweis hierüber verpflichtet.
- (3) Säumnisgebühren sind von der Freiwilligkeit oder Befreiung von Gebühren nicht erfasst.

§ 8 Becher

- (1) Die Mietkautio für Becher und Shotgläser beträgt 1 € pro Stück, für Maßkrüge 5 €.
- (2) Der Mietzins beträgt pro Veranstaltung 0,10 € pro Stück, bei Maßkrügen 0,50 €. Verlorene oder beschädigte Kisten werden mit 20 € pro Stück berechnet.
- (3) Der Rabatt nach § 4 Absatz 5 und 6 wird nur bei kistenweiser Abnahme gewährt.
- (4) Die Miete von Kleinmengen bis zu 20 Stück ist für Vereinsmitglieder für Veranstaltungen auf dem Wohnheimsgelände gebührenfrei.

§ 8a Festlager

- (1) Der Mietzins für Gegenstände aus dem Festlager beträgt pro angefangene Woche
 1. grundsätzlich² 5 €,
 2. für einzelne Gegenstände von geringem Wert und Nachfrage³ 2 €,
 3. für Gegenstände von großem Wert oder Nachfrage⁴ 10 €.
- (2) Werden große Mengen auf einmal gemietet oder beträgt die Mietdauer mehr als zwei Wochen, so wird die erhöhte Kautio nach § 6 Absatz 2 fällig.
- (3) Die Miete von Gegenständen nach Absatz 1 Nummer 2 ist für Vereinsmitglieder für Veranstaltungen auf dem Wohnheimsgelände gebührenfrei.

²z.B. ganze Kisten, Biertischgarnituren, Werkzeug und Paletten

³z.B. alle in Kisten gelagerten Gegenstände

⁴z.B. die Heimanlage

§ 9 Billard

Für die Nutzung des Billardraums wird ein Mietzins in Höhe von 2 € pro angefangene Stunde fällig. Der Mietzins ist zudem pro 24 Stunden auf maximal 5 € begrenzt.

§ 10 Virtual-Reality-Raum

(1) Für die Nutzung des Virtual-Reality-Raums wird ein Mietzins in Höhe von 10 € pro angefangene 12 Stunden fällig.

(2) Für Nutzer, die den Virtual-Reality-Raum innerhalb der letzten sechs Monate mehr als sechs mal gemietet haben⁵, reduziert sich der Mietzins auf 5 € pro angefangene 12 Stunden.

§ 11 Waschmaschinenraum

Für die Nutzung der Waschmaschinen und Trockner wird pro Vorgang eine Gebühr von 0,50 € erhoben, die mittels Mensa-Karte zu entrichten ist.

HaDiNet

Für die Nutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen des HaDiNets werden gemäß der Nutzungsordnung des HaDiNets folgende Gebühren erhoben:

§ 12 Kurzzeitvertrag

Kurzzeitverträge sind für Vereinsmitglieder auf eine Laufzeit von drei Kalendermonaten begrenzt.

1. Entgelt pro angefangenem Kalendermonat: 4 €.
2. Einmalige Anschlussgebühr: keine.

§ 13 Langzeitvertrag

Langzeitverträge haben eine Mindestlaufzeit von drei Kalendermonaten und können nur von Vereinsmitgliedern des HaDiKo e.V. abgeschlossen werden.

1. Entgelt pro angefangenem Kalendermonat: 2 €.
2. Einmalige Anschlussgebühr: 5 €.

§ 14 Drittnutzung

Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung durch vom Nutzer verschuldete Drittnutzung kann pro Drittnutzer ein zusätzliches Nutzungsentgelt von 7 € pro angefangenem Kalendermonat erhoben werden.

§ 15 Drucker

(1) Pro gedruckter Seite werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------|----------------|
| 1. Schwarz/Weiß: | 2. Farbe: |
| a) A4: 0,02 €. | a) A4: 0,06 €. |
| b) A3: 0,04 €. | b) A3: 0,12 €. |

(2) Druckgebühren sind von der Freiwilligkeit oder Befreiung von Gebühren nicht erfasst.

⁵Hierbei sind auch unmittelbar aufeinanderfolgende 12-Stunden-Zeiträume einzeln zu werten, selbst wenn für diese nur ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

§ 16 Telefon

- (1) Die Gerätemiete beträgt 1 € pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Die Gesprächsgebühren für externe Telefongespräche werden gemäß der Preisliste im Business-Tarif des Anbieters TelemaxX direkt an den Nutzer weitergegeben.
- (3) Gesprächsgebühren sind von der Freiwilligkeit oder Befreiung von Gebühren nicht erfasst.

§ 17 Kautionen

- (1) Für geliehene Telefone ist eine Kaution von 45 € zu hinterlegen.
- (2) Die Freischaltung für externe Telefongespräche erfordert die Hinterlegung einer Kaution von 50 €, bei Beschränkung auf nationale Gespräche von 25 €.
- (3) Die Freischaltung für den Drucker erfordert die Hinterlegung einer Kaution von 10 €.